



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Dezember 2021

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>458 Anerkennung einer Stiftung (Schmittkamp-Stiftung) S. 549</p> <p>459 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Dietermann GmbH + Co. KG S. 549</p>	<p>460 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH S. 550</p> <p>461 Kennzeichnung von Wanderwegen S. 551</p>
---	--

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **23. Dezember 2021**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **15. Dezember 2021, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2022 ist am Donnerstag, den **13. Januar 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **05. Januar 2022, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

458 Anerkennung einer Stiftung (Schmittkamp-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St. 2147

Düsseldorf, den 26. November 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Schmittkamp-Stiftung“

mit Sitz in Emmerich am Rhein gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.08.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 549

459 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Dietermann GmbH + Co. KG

Bezirksregierung
53.03-0261110-0001-G16-0016/18

Düsseldorf, den 01. Dezember 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Dietermann GmbH + Co. KG

Die Firma Dietermann GmbH + Co. KG, Chemiestraße 1-3, 41751 Viersen hat mit Datum vom 28.02.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.2 und 3.4.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017

(BGBl. I. S. 1440) zur wesentlichen Änderung der Nichteisenmetallgießerei auf dem Grundstück Chemiestraße 1-3, Gemarkung Dülken, Flur 47, Flurstücke 298 und 299 in 41751 Viersen gestellt.

Antragsgegenstand:

- Ersatz der Schmelzöfen zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen durch 6 ölbeheizte Tiegelschmelzöfen des Typs KLVO-600 der Hindelang Giessereitechnik zum Schmelzen und Warmhalten von Aluminiumlegierungen. Der Mittelfrequenz-Induktions-Doppelhubtiegelofen zum Schmelzen von Schwermetalllegierungen bleibt bestehen.
- Erhöhung der Schmelzkapazität und Verarbeitungskapazität der Gießerei auf maximal 17 t pro Tag, davon maximal 3 t Schwermetalllegierungen. Die Kapazität bezieht sich auf den Metalleinsatz.

Das beantragte Vorhaben ist in Spalte 2 unter Nr. 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und mit S gekennzeichnet (Schmelzleistung von weniger als 20 t Nichteisenmetalle je Tag). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage oder Änderungen im Anlagenbestand sind, mit Ausnahme des Austauschs der Schmelzöfen, nicht erforderlich. Die Erhöhung der Schmelz- und Verarbeitungskapazität ist mit dem vorhandenen Anlagenbestand realisierbar, da sie von den unveränderten Formanlagen und Formplätzen und nicht von der Leistungsfähigkeit der Schmelzanlagen bestimmt wird. Es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Im Beurteilungsgebiet der standortbezogenen Vorprüfung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4703-0018, die Stieleichenallee AL-VIE-0012 und die Wasserschutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim am Standort des Vorhabens. Nachteilige Auswirkungen entstehen durch das Änderungsvorhaben nicht.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche sind keine relevanten

Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 TA Luft und sind damit nicht relevant. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 549

460 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.12-25

Düsseldorf, den 25. November 2021

Bei der

3M Deutschland GmbH, Werk Hilden

ist es infolge von Bränden und Löschübungen zu einer Kontamination des Bodens mit PFC-haltigen Feuerlöschschäumen gekommen. Eine Verfrachtung mit dem Grundwasserabstrom liegt bereits vor. Um die weitere Verfrachtung zu unterbinden, sind Grundwasserentnahmen über zwei Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 16, Flurstück 381 zur hydraulischen Grundwasserabstromsicherung mit anschließender Aufbereitung geplant und beantragt worden.

Unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemengen in Höhe von gesamt maximal 110 m³/h, den Sonderförderkonstellationen A) wiederkehrend gesamt maximal 135 m³/h über 9 Tage im Rahmen von etwaig erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und B) gesamt maximal 150 m³/h über 5 Tage begrenzt auf den Probebetrieb sind die zu erwartenden Grundwasserabsenkungen sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt worden. Wegen ortsnaher relevanter Grundwasserentnahmen Dritter wurden großräumige Grundwassermodellierungen erforderlich. Anhand der Ergebnisse der Modellierungen wurden Umweltverträglichkeitsstudien (Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsstudie und Fachgutachten zum Artenschutz) durchgeführt, um die zu erwartenden Auswirkungen

auf die Schutzgüter im Untersuchungsgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Das modellierte Untersuchungsgebiet erstreckt sich hierbei maximal ca. 5,62 KM von den geplanten zwei Brunnen aus bis zur 0,10 m Wasserstands Differenz, ab der grundsätzlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten sind.

Die Umweltverträglichkeitsstudien kommen zum Ergebnis, dass sich die zusätzlichen Grundwasserabsenkungen im Untersuchungsgebiet zwar auf z.B. diverse FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope sowie jeweils ein festgesetztes und geplantes Wasserschutzgebiet auswirken können, aber zu keinen erheblichen nachträglichen Umweltauswirkungen führen werden. Zu beachten gilt hierbei z.B., dass bei den zugrundeliegenden Modellierungen und Auswertungen auch maximale Entnahmen Dritter laut erteiltem Wasserrecht berücksichtigt wurden. Vor dem Hintergrund der anzunehmenden Grundwasserentnahmen seitens der 3M Deutschland GmbH über ca. 20 Jahren wurden auch Bewertungen abseits der aktuellen tatsächlichen Entnahmen Dritter erforderlich, um mögliche maximale Grundwasseränderungen bewerten zu können. So kann es je nach Höhe der Entnahmen Dritter im Bereich der geplanten Brunnen der 3M Deutschland GmbH zu maximalen Differenzen zwischen ca. 0,5 m bei hohen und ca. 1,0 m bei niedrigen Grundwasserständen kommen. Nach Abschluss der Grundwasserentnahmen zugrundeliegenden hydraulischen Grundwasserabstromsicherung mit anschließender Aufbereitung werden sich die Grundwasserhältnisse auf das unbeeinflusste Maß wiedereinstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist daher für solche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen

Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und nach Beteiligung der relevanten Naturschutzbehörden sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW stelle ich fest, dass von dem im öffentlichen Interesse befindlichen Vorhaben, trotz u.a. zahlreicher geschützter Ökosysteme im Untersuchungsgebiet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zur wiederkehrenden Kontrolle ist vorgesehen, vorsorglich ein Grundwasserstandsmonitoring im Erlaubnisbescheid für die Grundwasserentnahmen vorzuschreiben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Beumers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 550

461 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung
51.01.06.02-SGV-2-ZollvereinSteig

Düsseldorf, den 30. November 2021

Mit Bescheid vom 30.11.2021, Az.: 51.01.06.02-SGV-2-ZollvereinSteig habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), die folgenden – hier nicht in Originalgröße abgebildeten Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „ZollvereinSteig“ zugelassen. Das Zeichen zeigt eine rote Zickzacklinie, darunter eine gerade blaue Linie und ist mit dem darunterliegenden Schriftzug „ZollvereinSteig“ gekennzeichnet.



im Auftrag
gez. Roman Degner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 551

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf